



[Startseite](#)   [Themen](#)   [Arbeitsmarkt](#)   [Aktuelle Meldungen](#)

---

## Informationen zu Sanktionsrecht und Leistungsrecht im SGB II

"Die Grundrichtung von Hartz IV - also das Zusammenlegen von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - stimmt. So wurde Schluss gemacht damit, dass Millionen Menschen in die Sozialhilfe abgeschoben waren und dort keine Chance mehr auf Arbeit hatten. Das Gesetz ist bereits ausreichend streng. Natürlich gibt es auch Missbrauch bei Hartz IV, aber nicht massenhaft. In weniger als drei Prozent der Fälle werden Sanktionen ausgesprochen. Im internationalen Vergleich ermöglicht Hartz IV die strengsten Sanktionen."

erklärt Bundesministerin für Arbeit und Soziales Dr. Ursula von der Leyen.

### **Gesetzlicher Sanktionsmechanismus**

Mit der Regelung des § 31 SGB II existiert bereits heute ein funktionsfähiger Mechanismus, um Pflichtverletzungen von Leistungsempfängern nach dem SGB II (z.B. Nichtaufnahme einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit oder Nichtantritt einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit) zu sanktionieren.

Eine Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund führt zu einer Kürzung des Arbeitslosengeldes II (Regelleistung, Mehrbedarf, Leistungen für Unterkunft und Heizung). Der Kürzungsbetrag richtet sich in der Regel nach einem Prozentsatz der maßgebenden Regelleistung:

Bei Erwachsenen:  
 erste Pflichtverletzung: 30%, zweite Pflichtverletzung: 60%, weitere  
 Pflichtverletzung: Wegfall des gesamten Alg II

Bei Unter-25-Jährigen:  
 erste Pflichtverletzung: Wegfall der Regelleistung, weitere  
 Pflichtverletzung: Kürzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung  
 auf Null

Bei Meldepflichtverstößen:  
 je Verletzung 10% der maßgebenden Regelleistung

### **Anzahl der tatsächlichen Sanktionen**

Im Berichtsmonat Oktober 2009 waren rd. 120.000 erwerbsfähige Hilfebedürftige von Leistungskürzungen aufgrund von Sanktionen betroffen, das entspricht 2,5% aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Die Leistungen zur

Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II wurden hierbei um durchschnittlich 112 Euro monatlich gekürzt. Zwischen Januar und Oktober 2009 wurden insgesamt rd. 599.000 Sanktionen festgestellt.

Zu berücksichtigen ist, dass Sanktionsquoten immer auch Spiegelbild der Beschäftigungsquoten in den Regionen sind, da Sanktionen in der Regel erst auf die Weigerung gegenüber einem Vermittlungsangebot erfolgen.

### **Beispiele für Sanktionen:**

Der 40-jährige Installateur erscheint nicht zum angebotenen Vorstellungsgespräch. Er kann dies auch nicht überzeugend begründen. Das bedeutet, er weigert sich, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Sein Alg II wird, weil es der erste Verstoß ist, für drei Monate um 30% gemindert.

Der 30-jährige Arbeitslose erscheint zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres bei einer Fortbildungsmaßnahme des Jobcenters nach zwei Tagen nicht mehr. Damit bricht er wiederholt eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ab. Er kann dafür auch keine plausiblen Gründe anführen. Seine Leistungen werden deshalb für drei Monate um 60% gemindert.

Der 23-jährige arbeitslose Schlosser schreibt, obwohl er sich in seiner Eingliederungsvereinbarung dazu verpflichtet hat, keine Bewerbungen. Er kann dafür keinen nachvollziehbaren Grund nennen. Er bekommt deswegen nur noch die Wohnkosten.

Innerhalb eines Jahres erscheint der 23-jährige Schlosser zum zweiten Mal nicht zu einem vom Jobcenter angebotenen Vorstellungsgespräch. Das bedeutet, er weigert sich wiederholt, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Wegen des wiederholten Verstoßes stehen ihm keine Geldleistungen mehr zu; er bekommt auch keine Mietkosten mehr, kann allerdings Lebensmittelgutscheine ausgehändigt bekommen.

### **Vermittlung**

Die Vermittlung in reguläre Beschäftigung zu intensivieren, ist beständige Aufgabe und Ziel, um Hilfebedürftigkeit zu verringern. Gesetzlich verankert ist dieses Ziel besonders bei Jugendlichen, denen unverzüglich nach Antragstellung ein Vermittlungsangebot zu unterbreiten ist, sowie bei bestimmten Personen, denen als sog. Sofortangebot bereits bei Antragstellung Leistungen zur Eingliederung in Arbeit anzubieten sind. Mit dem "Vier-Phasen-Modell", einem im letzten Jahr eingeführten Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit, will die BA die Eingliederungsarbeit systematischer und nachhaltiger angehen. Zur Beseitigung etwaiger Vermittlungshemmnisse stehen flexible Fördermöglichkeiten zur Verfügung (z.B. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung).

### **Winterdienst**

Schneeräumen ist eine unaufschiebbare Pflichtaufgabe der Kommunen (für die die Kommunen auch Gebühren erheben, sie sind idR Bestandteil der Straßenreinigungsgebühren) und der Hausbesitzer und daher nicht zusätzlich im Sinne der gesetzlichen Fördervoraussetzungen für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (in der Öffentlichkeit als Ein-Euro-Jobs bezeichnet). Erwerbsfähige Hilfebedürftige dürfen daher nicht für die

Schneeräumung im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt werden. Schneefall im Winter (ohne weitere Besonderheiten) ist grundsätzlich keine Naturkatastrophe, die eine Ausnahme rechtfertigt.

Stand: 24.02.2010

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales